

10.05.99

Empfehlungen
der AusschüsseFS - FJ - Fz - G - K - Rzu **Punkt ...** der 738. Sitzung des Bundesrates am 21. Mai 1999

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz - AltPflG)

A

Der federführende Ausschuß für Familie und Senioren (FS),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Gesundheitsausschuß (G),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

FS
K1. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1

In § 2 Abs. 1 ist in Nummer 1 das Wort "Ausbildungszeit" durch das Wort
"Ausbildung" zu ersetzen.

Begründung:

"Ausbildung" drückt die Qualität aus und nicht nur eine irgendwie gestaltete
Dauer.

Ausgeliefert am 11. MAI 1999

FS

2. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist vor den Wörtern "in gesundheitlicher Hinsicht" das Wort "nicht" einzufügen und das Wort "geeignet" durch das Wort "ungeeignet" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten zur Erleichterung der Verwaltungspraxis.

FS

3. Zu § 2 Abs. 1a - neu -

In § 2 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist."

Begründung:

Die Regelung der Altenpflegeausbildung auf der Grundlage von Artikel 74 Nr. 19 GG erfordert neben der Erlaubniserteilung auch die Regelung des Erlaubnisentzugs. Zum Vergleich wird z. B. auf § 3 KrPflG verwiesen.

FS
K4. Zu § 3 Satz 2 Nr. 1

In § 3 Satz 2 sind in Nummer 1 die Wörter "medizinisch-pflegerischen" durch das Wort "pflégewissenschaftlichen" zu ersetzen.

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Die moderne Pflege umfaßt mehr als eine nur medizinisch orientierte Pflege.

FS
K

5. Zu § 3 Satz 2 Nr. 2

In § 3 Satz 2 sind in Nummer 2 die Wörter "und behinderter" zu streichen.

Begründung:

(nur
FS)

Behandlungsbedürftig sind nur kranke alte Menschen.

(FS
K)

Hier erfolgt eine gleichrangige Nebeneinanderstellung von kranken und behinderten Menschen. Die damit unterstellte Behandlungsbedürftigkeit behinderter alter Menschen stellt eine Abwertung dieses Personenkreises dar. Die Behandlungspflege schließt kranke alte Menschen und behinderte alte Menschen ein, wenn sie aufgrund ihrer Erkrankung der Behandlungspflege bedürfen.

FS

6. Zu § 3 Satz 2 Nr. 5

In § 3 Satz 2 sind in Nummer 5 die Wörter "Schwerkranker und" zu streichen.

Begründung:

Der Akzent dieses Ausbildungsteilzieles sollte auf der Begleitung sterbender alter Menschen liegen, die nicht zwangsläufig auch Schwerkranker sein müssen. Die Begleitung Schwerkranker ist durch die Teilziele der Nummern 1 und 2 abgedeckt.

Zu § 3 Satz 2 Nr. 3a - neu - und 5a - neu -

In § 3 ist der Satz 2 wie folgt zu ändern:

FS

7. a) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. die Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen in der Pflege und der Behandlung,"

- FS 8. b) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:
- "5a. die Anleitung, Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, Hilfskräften und Laienpflegekräften,"

Begründung zu a) und b):

Die genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechen den aktuellen und zukünftigen Anforderungen an die Altenpflege, wie sie insbesondere durch das Elfte Buch Sozialgesetzbuch verändert und modernisiert wurden.

- FS 9. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1

§ 4 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre."

Begründung:

Es bedarf der Klarstellung, daß sich das Ausbildungsverhältnis in Vollzeitform auch dann über drei Jahre erstreckt, wenn die staatliche Prüfung früher abgelegt wird. Die neue Formulierung entspricht der Regelung in § 5 Abs. 1 Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985, die sich bewährt hat. Auf die Änderung von § 19 wird verwiesen.

- FS
K 10. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 - neu -

§ 4 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die praktische Ausbildung soll in mindestens drei der folgenden Einrichtungen vermittelt werden:

1. stationären und teilstationären Einrichtungen der Altenpflege,
2. einem ambulanten Pflegedienst ,
3. einer psychiatrischen Klinik mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder anderen Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie oder in

(noch Ziffer 10)

einem Allgemeinkrankenhaus, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt oder einer geriatrischen Fachklinik,

4. Einrichtungen der offenen Altenhilfe."

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 einzufügen:

"Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung."

Begründung:

Die praktische Ausbildung – soll sie pädagogisch von Nutzen sein – kann nicht an vier verschiedenen Praxisstellen stattfinden. Darüber hinaus wird berücksichtigt, daß Kliniken und Krankenhäuser keine Möglichkeit der Refinanzierung der Kosten für die Ausbildungsvergütungen haben, sich deshalb also nicht an der praktischen Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern beteiligen (können) – siehe dazu § 24 Absatz 2.

FS
K

11. Zu § 4 Abs. 3

In § 4 ist der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Altenpflegeschule, es sei denn, sie wird durch Landesrecht einer anderen Einrichtung übertragen. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Die Altenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 2 sicherzustellen."

Begründung:

Die Änderung entspricht dem Bundesratsentwurf vom 26.04.1995, der zutreffend die Verteilung der Verantwortung für die Ausbildung zwischen Altenpflegeschule und beteiligter Einrichtung regelt.

FS 12. Zu § 4 Abs. 5 - neu -

In § 4 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die Länder von § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes sowie von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 9 abweichen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit mit den maßgeblichen EG-rechtlichen Bestimmungen gewährleistet ist."

Begründung:

Längerfristig besteht ein grundlegender Änderungsbedarf für die Ausbildung im Berufsfeld Pflege. Eine Öffnungsklausel, die es den Ländern ermöglicht, neue Wege für diese Ausbildung zu erproben und zu gewährleisten, ist deshalb nützlich und konsequent, wenn der Reformbedarf bejaht wird.

FS
K 13. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1

In § 5 Abs. 2 Nr. 1 sind nach dem Wort "Berufserfahrung" die Wörter "oder einem abgeschlossenen pflegepädagogischen Studium" einzufügen.

Begründung:

[nur FS]

Berücksichtigung schulrechtlicher Regelungen; [die inzwischen eingerichteten pflegepädagogischen Studiengänge qualifizieren u. a. auch für die Leitung einer Altenpflegeschule.]

FS
K 14. Zu § 6

§ 6 ist wie folgt zu fassen:

"§ 6

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs sowie

1. der Realschulabschluß oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluß oder

(noch Ziffer 14)

2. der Hauptschulabschluß oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluß, sofern eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen Altenpflegehelferin, Altenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer nachgewiesen wird."

Begründung:

Die Zugangsvoraussetzungen zum Beruf des Altenpflegers müssen denen in anderen Gesundheitsfachberufen entsprechen. In Anbetracht der gestiegenen Anforderungen an die pflegerischen Berufe, insbesondere an selbständige Handlungsweisen im ambulanten Bereich, sollten die Zugangsvoraussetzungen zu diesen Berufen auf keinen Fall unter denen in den anderen Gesundheitsfachberufen liegen.

In der Erstausbildung erschwert das Zugangsalter des 17. Lebensjahres erheblich den Übergang von der Realschule zur Berufsausbildung. Auch in der Krankenpflege haben sich im Ausschuß für Berufe im Gesundheitswesen die Bundesländer für die Streichung dieser Zugangsvoraussetzungen ausgesprochen.

FS
K

15. Zu § 7 Abs. 1 und 2

§ 7 Abs. 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

"(1) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 verkürzt werden:

1. für Krankenschwestern, Krankenpfleger und für Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit dreijähriger Ausbildung um bis zu zwei Jahre,
2. für Altenpflegehelferinnen, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer um bis zu einem Jahr.

(2) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit um bis zu zwei Jahre verkürzt werden, wenn eine andere abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen wird."

(noch Ziffer 15)

Begründung:

Hinsichtlich der Verkürzungsvorschriften ist die Heilerziehungspflege anderen Pflegeberufen gleichzustellen.

Die Führung eines Familienhaushaltes mit einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person kann nicht zu einer Verkürzung der Ausbildung führen, da wesentliche Vorkenntnisse für die Altenpflegeausbildung hierdurch nicht erworben werden.

FS
K

16. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1, Eingang

In § 8 Abs. 1 Satz 1 sind eingangs nach dem Wort "werden" die Wörter ", soweit sie nicht an Altenpflegeschulen im Sinne des Schulrechts der Länder stattfindet," einzufügen.

Begründung:

Die Regelungen des Absatzes 1 sind an Schulen nach den Schulgesetzen der Länder nicht organisierbar, so daß die Ergänzung erforderlich ist.

FS
FJ

17. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist jeweils das Wort "zwölf" durch das Wort "vierzehn" zu ersetzen.

Begründung:

Unterbrechungen bei einer Schwangerschaft sollen entsprechend den Fristen im Mutterschutzgesetz zeitlich angepaßt werden.

FS

18. Zu § 8 Abs. 2 Satz 1

In § 8 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort "werden" durch das Wort "können" zu ersetzen und hinter dem Wort "angerechnet" das Wort "werden" einzufügen.

(noch Ziffer 18)

Begründung:

Um zu sachgerechten Entscheidungen kommen zu können, ist der Verwaltung Ermessen einzuräumen.

FS

19. Zu § 8 Abs. 2 Satz 2

In § 8 Abs. 2 ist der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"In anderen Fällen kann die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert werden."

Begründung:

Unterbrechungen der Ausbildung über die in § 8 Abs. 1 genannten Zeiten hinaus müssen nicht in jedem Fall zu einer Ausbildungsverlängerung führen. Es ist durchaus denkbar, daß in Einzelfällen der Träger der Ausbildung nicht zu einer Ausbildungsverlängerung bereit ist.

FS
FJ

20. Zu § 8 Abs. 2 Satz 3

In § 8 Abs. 2 Satz 3 sind die Worte "Sie darf jedoch" durch die Worte

"Sie soll jedoch in der Regel" zu ersetzen.

Begründung:

Die absolute Begrenzung der Ausbildung auf den Zeitraum von fünf Jahren sollte vermieden werden, um in Einzelfällen auch darüber hinausgehende Ausbildungszeiten zu ermöglichen. Unterbrechungen wegen Schwanger- und Mutterschaft könnten dazu führen, daß der Zeitraum von fünf Jahren überschritten werden muß. Wegen des erforderlichen Gesamtzusammenhangs der Ausbildung wird sich eine wesentliche Überschreitung von fünf Jahren in der Regel nicht ergeben.

FS 21. Zu § 8 Abs. 3 - neu -

In § 8 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Zeiten, die zur Wahrnehmung von Aufgaben nach den Landespersonalvertretungsgesetzen, dem Bundespersonalvertretungsgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz sowie den für kirchliche Träger geltenden Mitarbeitervertretungsregelungen entstehen, gelten nicht als Fehlzeit."

Begründung:

Zeiten zur Wahrnehmung von Aufgaben der Personalvertretung dürfen nicht als Fehlzeiten gerechnet werden.

FS 22. Zu § 10

In § 10 ist das Wort "Fachkraft" durch das Wort "Pflegefachkraft" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß eine Altenpflegehelferin ausschließlich bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen unter Anleitung einer Pflegefachkraft mitwirkt.

FS
K 23. Zu § 11 Abs. 1 Satz 1

In § 11 Abs. 1 ist in Satz 1 das Wort "mindestens" zu streichen.

Begründung:

(nur FS)

Mit Blick auf die analoge Regelung im Krankenpflegegesetz und aufgrund des gesundheits- und sozialpolitischen Handlungsbedarfs für eine bundeseinheitliche Altenpflegehelferausbildung, wird durch die Streichung eine 12-monatige Altenpflegehelferausbildung bundeseinheitlich geregelt.

(FS
K)

Der Inhalt der gewollten Regelung ist durch Absatz 1 Satz 2 und durch Absatz 2 ausreichend bestimmt.

FS 24. Zu § 11 Abs. 1 Satz 1

In § 11 Abs. 1 sind in Satz 1 die Wörter "schließt mit einer Prüfung ab" durch die Wörter "besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht sowie der praktischen Ausbildung und schließt mit einer Prüfung ab" zu ersetzen.

Als Folge ist

in § 11 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Da in der Fachausbildung keine Stundenzahlen festgeschrieben sind, erscheint dies in der Altenpflegehilfeausbildung ebenfalls nicht angebracht.

K
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 27

25. Zu § 11 Abs. 1a - neu -

In § 11 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Die Ausbildung kann in der Weise mit der Ausbildung in der Altenpflege verbunden werden, daß die Abschlußprüfung innerhalb der Ausbildung in der Altenpflege erfolgen kann."

Begründung:

Für Schüler, denen es aus verschiedenen Gründen absehbar nicht möglich ist, den Abschluß in der Altenpflege zu erreichen, soll die Möglichkeit eines Berufsabschlusses auf niedrigerem Niveau angeboten werden können.

FS
K 26. Zu § 12 Nr. 5

In § 12 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. die Anerkennung von Schulen für die Altenpflegehilfe, die nicht nach dem Schulrecht der Länder geregelt sind. "

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

FS
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 25

27. Zu § 12 Abs. 2 - neu -

In § 12 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Die Ausbildung kann in der Weise mit der Ausbildung in der Altenpflege verbunden werden, daß die Abschlußprüfung innerhalb der Ausbildung in der Altenpflege erfolgen kann."

Begründung:

Für Schüler, denen es aus verschiedenen Gründen absehbar nicht möglich ist, den Abschluß in der Altenpflege zu erreichen, soll die Möglichkeit eines Berufsabschlusses auf niedrigerem Niveau angeboten werden können.

FS
K

28. Zu § 13 Abs. 1

§ 13 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist im 1. Halbsatz vor dem Wort "Ausbildung" das Wort "praktische" einzufügen.
- b) Es ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

"Träger der praktischen Ausbildung können sein:

- 1. der Träger der Altenpflegeschule,
- 2. der Träger der Einrichtung der praktischen Ausbildung,
- 3. Dritte, die mit den Schulen entsprechende Verträge abschließen."

- c) Nach dem neuen Satz 2 ist ferner folgender Satz 3 anzufügen:

"Die Länder werden ermächtigt, das Nähere zur Bestimmung der Träger der praktischen Ausbildung zu regeln."

Als Folge ist

im gesamten Abschnitt 4 des Entwurfs jeweils der Begriff "Träger der Ausbildung" durch den Begriff "Träger der praktischen Ausbildung" zu ersetzen.

(noch Ziffer 28)

Begründung:

Zu Buchstabe a und Buchstabe b sowie Folgeänderung:

Die Frage, wer Träger der praktischen Ausbildung sein kann, bedarf der Regelung im Gesetz.

Zu Buchstabe c:

Die ergänzende Ermächtigung der Länder dient der näheren Bestimmung der Voraussetzungen für die Anerkennung der Träger.

FS
K

29. Zu § 13 Abs. 2

§ 13 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Ausbildungsvertrag muß mindestens enthalten:

1. das Berufsziel, dem die praktische Ausbildung dient,
2. den Beginn und die Dauer der praktischen Ausbildung,
3. die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
4. die Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Einrichtung,
5. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildung,
6. die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung."

Begründung:

Folgewirkung aus der Änderung zu Absatz 1 sowie Verdeutlichungen.

30. Zu § 13 Abs. 6 - neu -*)FS
K

In § 13 ist nach Absatz 5 folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 der Zustimmung der Schule."

Begründung:

Die Schule kann nur dann die Gesamtverantwortung für die Ausbildung wahrnehmen, wenn sie die Möglichkeit hat, Verträge mit ungeeigneten Einrichtungen zu verhindern.

31. Zu § 14 Abs. 2 Nr. 1FS
K

In § 14 Abs. 2 ist in Nummer 1 vor dem Wort "Ausbildung" das Wort "praktische" einzufügen.

Begründung:

In manchen Ländern, z. B. in Mecklenburg-Vorpommern gibt es auch Privatschulen, die Ausbildung in der Altenpflege anbieten und zur Deckung ihrer Kosten Schulgeld erheben. Dieses muß auch weiterhin möglich sein.

32. Zu § 15 Abs. 1 Nr. 3 - neu -

FS

In § 15 Abs. 1 ist in Nummer 2 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. zu gewährleisten, daß die Möglichkeit zur Durchführung entsprechender Anteile der praktischen Ausbildung in den vorgeschriebenen Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe besteht."

Begründung:

Der Träger der praktischen Ausbildung hat zu gewährleisten, daß die praktische Ausbildung in der vorgeschriebenen Form durchgeführt werden kann. Die Gesamtverantwortung der Altenpflegeschule für die Ausbildung nach § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

*) Ziffer 30 setzt die Annahme von Ziffer 28 voraus.

FS
K

33. Zu § 16 Satz 2 Nr. 2

In § 16 Satz 2 ist in Nummer 2 das Wort "aufgetragenen" durch die Wörter "übertragenen Aufgaben und" zu ersetzen.

Begründung:

Mit dieser Formulierung werden auch die Aufgaben berücksichtigt, die die Schule der Schülerin und dem Schüler überträgt.

FS
K

34. Zu § 17 Abs. 1

In § 17 Abs. 1 sind

nach dem Wort "Schüler" die Wörter "für die gesamte Dauer der Ausbildung" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

FS
K

35. Zu § 17 Abs. 1

In § 17 Abs. 1 ist das Wort "gewähren" durch folgende Worte zu ersetzen:

"zahlen, soweit nicht Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden."

Begründung:

Notwendige Änderung aufgrund der Streichung von Abschnitt 6 § 26.*)

*) Die Annahme von Ziffer 35 setzt gleichwohl nicht die Annahme von Ziffer 41 voraus, da das Anliegen von Ziffer 35 eigenständig ist.

FS
K36. Zu § 19 Abs. 1

In § 19 Abs. 1 sind die Wörter "mit dem Bestehen der Prüfung, spätestens" zu streichen.

Begründung:

Aus rechtlichen und sozialen Gründen muß das Ausbildungsverhältnis bis zum Ende der vorgeschriebenen Ausbildungszeit andauern.

FS

37. Zu § 20 Abs. 2 Nr. 2

In § 20 Abs. 2 Nr. 2 sind die Wörter ",wenn sie die Ausbildung aufgeben wollen" zu streichen.

Begründung:

Auch andere Gründe als die endgültige Aufgabe der Ausbildung können die Kündigung angezeigt erscheinen lassen.

FS
K38. Zu § 24

§ 24 ist wie folgt zu fassen:

"§ 24

Der Träger der praktischen Ausbildung kann die Kosten der Ausbildungsvergütung in den Entgelten für seine Leistungen berücksichtigen. Ausgenommen sind

1. die Aufwendungen für die Vorhaltung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Ausbildungsstätten,
2. die laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Ausbildungsstätten sowie
3. die Verwaltungskosten für die Bereitstellung und Auszahlung der Ausbildungsvergütung oder für ein Ausgleichsverfahren nach § 25.

(noch Ziffer 38)

Bei Einrichtungen, die zur ambulanten, teil- oder vollstationären Versorgung von Pflegebedürftigen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugelassen sind (zugelassene Pflegeeinrichtungen), sowie bei Einrichtungen mit Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes richtet sich die Berücksichtigung der Kosten der Ausbildungsvergütung einschließlich einer Ausbildungsumlage (§ 25) in den Vergütungen ausschließlich nach diesen Gesetzen."

Als Folge ist

in § 25 der Satz 3 wie folgt zu fassen: "§ 24 Satz 3 bleibt unberührt."

Begründung:

Das vorgeschlagene Erstattungsverfahren unter Beteiligung jeweils mehrerer Einrichtungen, die an einen Träger der Ausbildung anteilige Kosten der Ausbildungsvergütung erstatten, erscheint nicht praktikabel und übermäßig verwaltungsaufwendig.

Darüber hinaus lassen die Vorschriften ungeklärt,

- wer der den Ausbildungsvertrag schließende Ausbildungsträger ist,
- nach welchem Verfahren die Erstattung erfolgt,
- wer in welcher Höhe die Erstattung (Anteile der Ausbildungsvergütung zuzüglich Verwaltungsaufwendungen) festlegt.

Vorgeschlagen wird darum die Bindung der Verpflichtung zur Zahlung der Ausbildungsvergütung an einen Ausbildungsträger, der diese Aufwendungen über seine Leistungsentgelte oder - sofern die (landes-)rechtlichen Vorgaben dazu ermächtigen - über ein Umlageverfahren (§ 25) refinanziert. Den an der praktischen Ausbildung nach Maßgabe von § 4 im übrigen beteiligten Einrichtungen entstehen insoweit keine Kosten der Ausbildungsvergütung.

FS
K39. Zu § 25 Satz 1

In § 25 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung (§ 17 Abs. 1) Ausgleichsbeträge erhoben werden von

1. den Heimen für alte Menschen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763, 1069), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 158), nicht jedoch von Altenwohnheimen,
 2. anderen, nach Landesrecht bestimmten Einrichtungen für alte Menschen,
 3. zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI,
- und zwar unabhängig davon, ob dort Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden."

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung von § 24^{*)}. Es wird erforderlich, die in Kostenausgleichsverfahren (Umlagen) einzubeziehenden Einrichtungen zu benennen. Die Einbeziehung von Einrichtungen im Sinne von § 24 Satz 3 in das Umlageverfahren ergibt sich durch § 25 Satz 3 i.V.m. § 24 Satz 3. Anders als § 24 Abs. 2 in der Fassung der BR-Drs. 162/99 wird auf die ausdrückliche Benennung vom ambulanten sozialpflegerischen Diensten verzichtet; solche sind nicht zwangsläufig Einrichtungen für ältere Menschen. Die Möglichkeit zum Einbezug von ambulanten sozialpflegerischen Diensten für ältere Menschen ist über die Ermächtigungsregelung der Nummer 2 abgedeckt.

^{*)} Ziffer 39 bleibt gleichwohl als eigenständiges Anliegen bestehen, wenn Ziffer 38 nicht angenommen werden sollte.

FS

40. Zu § 25 Satz 2a - neu - und Satz 2b - neu -

In § 25 sind nach Satz 2 folgende Sätze 2a und 2b einzufügen:

"Die Höhe der Ausgleichsbeträge richtet sich nach den von den Pflegeeinrichtungen erbrachten Pflegeleistungen (Pflegetage, Pflegeeinheiten) im Sinne des Vierten Kapitels, Dritter Abschnitt des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 1998 (BGBl. I S. 1229), oder des Unterabschnitts 10 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 2005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005). In das Ausgleichsverfahren werden Personen einbezogen, die die Kosten für die ihnen gewährten Leistungen ganz oder teilweise selbst tragen."

Begründung:

Aus Rechtsgründen ist eine nähere Bestimmung der Bezugsgröße für die Berechnung der Ausgleichsbeträge erforderlich.

FS
K

41. Zu Abschnitt 6 § 26

Abschnitt 6 § 26 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung der Ausbildung in der Altenpflege auf der Grundlage von Artikel 74 Nr. 19 GG führt zur Eingliederung der Altenpflege in das bundeseinheitliche Heilberufswesen. Dieses setzt bundeseinheitliche Qualitätsstandards mit dem Ziel der Gewährleistung der Gefahrenabwehr bei der Pflege alter, kranker und behinderter Menschen voraus. Verkürzungen der Ausbildung können deshalb nur bei entsprechenden berufsfachlichen Nachweisen, jedoch nicht aus arbeitsmarktpolitischen Gründen erfolgen.

FS

42. Zu § 29 Satz 2 - neu -

In § 29 ist folgender Satz 2 neu anzufügen:

"In der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen bis zum 31. Juli 2006 weiterhin nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt."

Begründung:

Für das Land Hamburg bedeutet die Abkehr vom Berufsbildungsgesetz und eine nochmalige Umstellung zur gemeinsamen Ausbildung in der Kranken- und Altenpflege zweimal eine 100%ige Systemumstellung mit hohen Qualitätsverlusten.

Folgende Problempunkte können in absehbarer Zeit nicht grundlegend ab- bzw. umgebaut werden, um kurz darauf erneut die Systemumstellung zugunsten der gemeinsamen Pflegeausbildung voranzutreiben:

- die Ausbildungsvergütung der Auszubildenden ist nach dem BBiG in Hamburg gesichert, im Gegensatz zu einer noch ausstehenden bundeseinheitlichen Finanzierungsregelung
- die Ausbildungsplätze sind für die Erstausbildung in der gewohnten Anzahl nicht finanzierbar. Gegenwärtig leistet das Angebot an Ausbildungsplätzen in der Altenpflege einen wichtigen Beitrag zur Versorgung aller Hamburger Jugendlichen mit qualifizierten Ausbildungsplätzen
- 1400 Stunden theoretischer Unterricht für 600 Auszubildende an der Berufsschule würden haushaltsrechtlich nicht mehr gesichert sein
- 600 Stunden fachpraktischer Unterricht durch die Betriebe werden bei einer Systemänderung nicht refinanziert
- mit der Anwendung des BBiG ist gegenwärtig die Finanzierung der Unterrichtskosten sowohl für die fachtheoretische, die übertriebliche als auch die fachpraktische Ausbildung eindeutig geregelt.

FS
K

43. Zu § 31

§ 31 ist wie folgt zu fassen:

"§ 31

Altenpflegeschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften die staatliche Anerkennung oder die schulrechtliche Genehmigung erhalten haben, gelten als staatlich anerkannt oder schulrechtlich genehmigt nach § 5 Abs. 1, sofern die Anerkennung oder die schulrechtliche Genehmigung nicht zurückgezogen wird."

Begründung:

Berücksichtigung schulrechtlicher Vorgaben der Länder.

FS
K
R

44. Zu § 32

§ 32 ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift hat - wie in der Begründung des Entwurfs zutreffend ausgeführt - nur deklaratorische Bedeutung. Sie kann jedoch zu Rechtsunsicherheiten führen:

Eine große Zahl der in § 32 aufgeführten landesrechtlichen Vorschriften ist entweder bereits außer Kraft getreten, durch neue Vorschriften ersetzt, in nicht mehr aktueller Fassung angeführt oder in zu weitem Umfang genannt. Eine Streichung des § 32 vermeidet zudem, daß bei ungenannt gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften, die den Regelungen des Gesetzes widersprechen, Zweifel hinsichtlich der Fortgeltung aufkommen können.

FS 45. Zu § 33

§ 33 ist wie folgt zu fassen:

"§ 33

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 4 Abs. 5 und 9 am 1. August 2001 in Kraft. Die §§ 4 Abs. 5 und 9 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Der Beginn der Ausbildung nach neuem Recht kann erst erfolgen, wenn von der Verordnungsermächtigung nach § 9 Abs. 1 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung) sowie von den Ermächtigungen der Länder nach § 4 Abs. 3 Satz 1 (Träger der Gesamtverantwortung), § 5 Abs. 2 Satz 3 (Mindestanforderungen für Altenpflegeschulen), § 12 (Altenpflegehilfe), § 24 Abs. 2 Nr. 3 (Einrichtungen für alte Menschen), § 25 (Umlageverfahren), § 27 Abs. 3 (Zuständigkeitsanordnungen) Gebrauch gemacht wurde, die notwendigen Änderungen in den Vergütungsvereinbarungen nach SGB XI bzw. BSHG sowie die seitens der Sozialhilfeträger und Schulträger ggf. notwendigen Veränderungen im Haushalt vorgenommen werden konnten. Dies ist frühestens zum 1.8.2001 der Fall.

FS 46. Zum Verhältnis deutsches und EU-Recht

Die Bundesregierung wird gebeten, in der Gegenäußerung konkret darzulegen, inwieweit die Vereinbarkeit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung mit den EU-Vorgaben für die wechselseitige Anerkennung von Fachkräften im Bereich der Pflegeberufe gewährleistet ist (vergl. Diplom-Richtlinie).

FS 47. Zur Ausbildungsvergütung

- a) Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, in einem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege einen Rechtsanspruch auf Zahlung einer Ausbildungsvergütung gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung zu begründen.

(noch Ziffer 47)

- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der gegen die Umlagefinanzierung erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken, die leistungsrechtlichen Bestimmungen des § 82a Abs. 2 SGB XI so auszugestalten, daß die Kosten der Ausbildungsvergütung dem Träger der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang erstattet werden mit der Maßgabe, daß die Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen nicht belastet wird.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in ihrer Gegenäußerung das Ergebnis der verfassungsrechtlichen Prüfung des Umlageverfahrens mitzuteilen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Umlagefinanzierung gewinnt die Finanzierungsregelung nach § 82a Abs. 2 SGB XI zunehmend an Bedeutung. Sie kann aber zu sachgerechten Lösungen führen, wenn die einseitige Belastung von Einrichtungen, die Ausbildungsverhältnisse eingehen, abgebaut wird.

Zum Gesetzentwurf allgemein

FS
G

48. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die Altenpflegeausbildung bundeseinheitlich in einem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) auf der Grundlage von Artikel 74 Nr. 19 GG als Heilberuf zu regeln

FS

49. und damit dem dringenden sozial-, gesundheits- und bildungspolitischen Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung der Altenpflege zu einem bundeseinheitlichen Pflegeberuf Rechnung zu tragen.

- G 50. Der Bundesrat bedauert, daß die seit langem von den Ländern und der Gesundheitsministerkonferenz angemahnte Aktualisierung des Krankenpflegegesetzes und seiner Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nicht gleichzeitig mit dem o.g. Gesetzesvorhaben beraten werden kann, obwohl ein solches Verfahren aufgrund der sachlichen Nähe der Altenpflege und der Kranken- und Kinderkrankenpflege im Kernbereich der Fachkunde Pflege und mit Blick auf die gemeinsame Tätigkeit der Berufsgruppen in allen pflegerischen Versorgungsbereichen sinnvoll gewesen wäre.
- G 51. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, daß sie alsbald das Krankenpflegegesetz ändert und die notwendige Entwicklung einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die bundeseinheitliche Altenpflegeausbildung dazu nutzt, im zeitlichen Zusammenhang die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach dem Krankenpflegegesetz zu aktualisieren:
- G 52. Seit Inkrafttreten des Gesundheitsstrukturreformgesetzes und des Pflegeversicherungsgesetzes haben sich die Rahmenbedingungen für die pflegerische Versorgung in allen Versorgungsbereichen entscheidend verändert, so daß zur Sicherung der Krankenpflegeausbildung dringender Handlungsbedarf für eine Änderung des Krankenpflegegesetzes und seiner Ausbildungs- und Prüfungsverordnung besteht.
- G 53. Notwendig sind ferner gesetzliche Rahmenbedingungen für die Erprobung der Durchführung gemeinsamer Ausbildungsanteile in der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflegeausbildung, vor allem mit Blick auf den aufgrund der veränderten Leistungsanforderungen in allen Versorgungsbereichen gemeinsamen Qualifikationskern der pflegerischen Fachkunde.

- G 54. Die gesetzlichen Regelungen der Berufsgesetze sollen die Grundlage für einen Prozeß hin zur Entwicklung einer integrierten Pflegeausbildung in Deutschland unterstützen, damit bildungspolitisch an westeuropäische Entwicklungen angeschlossen werden kann.
- FS 55. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, für welche Gesundheitsberufe einschließlich der Altenpflege eine dreijährige Umschulung unverzichtbar ist.
- FS 56. Der Bundesrat begrüßt die Ankündigung der Bundesregierung im 2. SGB III-ÄndG, auf der Basis dieser Beratungen entsprechende förderrechtliche Sonderregelungen über das Jahr 2001 hinaus zu treffen.

B

57. Der **Finanzausschuß** empfiehlt aus finanzwirtschaftlicher Sicht dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen **nicht** zu erheben.